



Amtssigniert, SID2019091140472
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Eingelangt

23. Sep. 2019

GEMEINDEAMT ITTER

Kahn
B

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Straßenpolizei und Kraftfahrwesen

Josef Lengauer

Telefon +43(0)5356/62131-6450

Fax +43(0)5356/62131-6455

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Geschäftszahl GSTVO-7/1-2019

Kitzbühel, 23.09.2019

VERORDNUNG:

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94b leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

Fahrverbot, „ausgenommen zu den Anrainern Lind 1-5“, in Itter, auf der Gemeindestraße „Lind“.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

§ 52 lit. a Zif. 1 StVO (Fahrverbot) und § 54 Zif. 1 StVO mit der Angabe „zu den Anrainern Lind 1-5“

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

Gemeindegebiet Itter, Gemeindestraße „Lind“

Koordinaten

YR -89198.9

XH 259774.8

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Die Koordinaten wurden nach MGI Austria GK Central (Rechtswert/Hochwert) eingemessen.

Für den Bezirkshauptmann:

Josef Lengauer

Ergeht an:

- 1) **Gemeinde Itter**
- 2) **Polizeiinspektion Hopfgarten**